

PwC Financial Services*

Banken·Fonds·Real Estate·Versicherungen

Ausgabe 15
Oktober 2005

Kostenfalle Outsourcing



*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 



Kostenfalle Outsourcing

Die Verlagerung von Wertschöpfungsaktivitäten eines Unternehmens auf Subunternehmer, genannt Outsourcing, ist eine übliche betriebswirtschaftliche Praxis, durch die sich ein Unternehmen auf seine Kernaktivitäten konzentrieren kann. Dabei werden die Ziele Kostenreduktion und Verbesserung der Marktposition verfolgt.

Banken, Versicherungen und Kapitalanlagegesellschaften stehen in diesem Zusammenhang einer besonderen Problematik gegenüber, da sie zu einem großen Teil nicht berechtigt sind, die Umsatzsteuer auf zugekaufte Leistungen abzuziehen. Wenn solche Unternehmen Tätigkeiten auslagern, wird die Umsatzsteuer beim Zukauf der ausgelagerten Leistungen ohne weitere Gestaltungsmaßnahmen zum Kostenfaktor. Besonders bei grenzüberschreitenden Leistungen sowie bei Auslandsaktivitäten drohen böse Überraschungen. Doch gerade das multiterritoriale Outsourcing in europäische oder regionale Shared Services Center ist besonders attraktiv.

Auch der Europäische Mehrwertsteuergesetzgeber ist sich bewusst geworden, dass die europäischen Banken,

Versicherungen und Kapitalanlagegesellschaften aufgrund der Umsatzsteuer einen Wettbewerbsnachteil gegenüber nicht europäischen Unternehmen dieser Branche haben. Die Europäische Kommission hat daher vor Kurzem eine Studie ausgeschrieben, durch die ein besseres Verständnis der wirtschaftlichen Auswirkungen der Umsatzsteuerbefreiung für Finanzdienstleistungen und Versicherungsleistungen erlangt werden soll.

Stolperstein Umsatzsteuer

Die Neutralität der Umsatzsteuer geht dann verloren, wenn das leistungsempfangende Unternehmen unecht steuerbefreite Leistungen erbringt. Dies ist bei Banken, Versicherungen und Kapitalanlagegesellschaften in der Regel der Fall. Wenn die ausgelagerten Leistungen mit Umsatzsteuer belastet sind, werden die positiven Effekte von Outsourcing bei den betroffenen Unternehmen dadurch wesentlich geschmälert.

EuGH Entscheidungen – Umsatzsteuer wurde zum Kostenfaktor

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich bereits wiederholt mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen beschäftigt, die im Rahmen von Outsourcing an unecht steuerbefreite Unternehmen erbracht werden. In der Folge werden beispielhaft zwei EuGH-Entscheidungen dargestellt, bei denen Outsourcing zu einer massiven Umsatzsteuerbelastung geführt hat.

Die Entscheidung SDC

Die Leistungen von SDC, einem EDV-Rechenzentrum, umfassen die elektronische Durchführung von Zahlungsvorgängen, den Wertpapierhandel, die Zurverfügungstellung von Informationen und die elektronische Verwaltung von Depots. Die Leistungen entsprechen denjenigen, die (Groß)Banken in ihren eigenen Rechenzentren ausführen.

Der EuGH kam zum Schluss, dass die Leistung von SDC steuerpflichtig

ist: bloße Hilfstätigkeiten von dritten Unternehmen an Banken, wie die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einem Bankumsatz, sind nicht steuerbefreit. Damit die Leistungen von SDC unter die Steuerbefreiung fallen und damit für die Sparkassen nicht zum Kostenfaktor werden, müssten diese die spezifischen und wesentlichen Funktionen der befreiten Leistung (der Sparkasse) erfüllen.

Die Entscheidung CSC

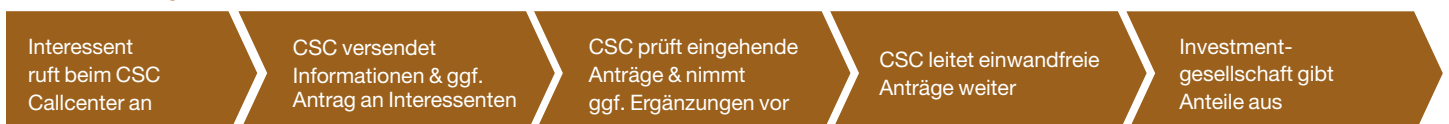
CSC bietet Call Center-Dienstleistungen an und übernimmt für Finanzdienstleister alle Außenkontakte, die für den Handel von bestimmten Finanzprodukten notwendig sind (siehe Abb.).

Der EuGH kam zum Schluss, dass die Leistungen von CSC keine steuerbefreiten Wertpapierumsätze sind, da sie im Vorfeld der Wertpapierumsätze ausgeführt werden und CSC auch keine Rechtsänderung bewirkt. Eine Steuerbefreiung stehe nur dann zu, wenn der Dienstleister Verantwortung für einen wesentlichen Teil des Gesamtprozesses übernehme.

Fazit zu den beiden Entscheidungen

Leistungen, die im Rahmen von Outsourcing von Dritten an Banken, Versicherungen und Kapitalanlagegesellschaften erbracht werden, sind nur dann steuerfrei, wenn sie einen wesentlichen Teil der für die steuerfreie Tätigkeit der Bank, Versicherung oder Kapitalanlagegesellschaft charakteristischen Leistungen bewirken. Hilfsdienste, wie Rechenleistungen und EDV-Dienstleistungen, Tätigkeiten eines Call Centers sowie reine Back Office-Tätigkeiten und ähnliche Leistungen, fallen daher nicht unter die Steuerbefreiung. In der Praxis ist insbesondere der „Graubereich“ problematisch, zumal die Einordnung einer bestimmten Leistung (steuerfrei/steuerpflichtig) in den verschiedenen Mitgliedstaaten sehr oft unterschiedlich ist.

Abb.: Die Leistungen des Unternehmens CSC



Möglichkeiten für eine umsatzsteuerliche Optimierung

Um die Umsatzsteuerbelastung des leistungsempfangenden Unternehmens zu vermeiden, gibt es grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Umsatzsteuerliche Organschaft
- Bank-, Versicherungs- und Pensionskassenzusammenschlüsse („Zusammenschlussbefreiung“)
- Zwischenbank-, Zwischenversicherungs- und Zwischenpensionskassenumsätze („Zwischenbankbefreiung“)
- Strukturierung der ausgelagerten Leistung, sodass diese – wie die Leistung des Leistungsempfängers – steuerfrei behandelt werden kann

In Österreich werden die Organschaftsregelung, die Zusammenschluss- und Zwischenbankbefreiung häufig angewandt, wobei einige Fallstricke zu beachten sind. Zusätzlich gilt es zu bedenken, dass Gestaltungen, die geeignet sind, die Umsatzsteuerbelastung in Österreich zu vermeiden, oftmals bei grenzüberschreitenden Leistungen nicht zum gleichen Ergebnis führen.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Leistungen innerhalb einer Organschaft unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Sind daher beispielsweise eine Rechenzentrum-GmbH und eine Sparkasse organschaftlich verbunden, unterliegen die Leistungen der Rechenzentrum-GmbH an die Sparkasse nicht der Umsatzsteuer. Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt allerdings nur dann vor, wenn eine finanzielle Eingliederung erfolgt, die ihrerseits wiederum (zumindest) eine Mehrheitsbeteiligung der Bank, Versicherung oder Kapitalanlagegesellschaft am Dienstleister erfordert. Diese Wirkung erstreckt sich jedoch nach österreichischer Sichtweise nur auf die im Inland gelegenen Unternehmensteile (keine grenzüberschreitende Organschaft).

Zusammenschlussbefreiung

Eine weitere Möglichkeit, die Umsatzsteuerbelastung zu vermeiden, ist der Zusammenschluss von Unternehmen, die überwiegend steuerfreie Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze im Inland tätigen. Dabei muss es sich bei den sich zusammenschließenden Unternehmen nicht unbedingt

um Banken, Versicherungen oder Pensionskassen handeln. Die Beteiligung einer ausländischen Gesellschaft am Zusammenschluss ist nach Auslegung der österreichischen Finanzverwaltung allerdings schädlich.

Der Zusammenschluss erfolgt üblicherweise durch Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Kapitalgesellschaft etc.), an der die Zusammenschlussunternehmen gemeinsam beteiligt sind. Damit die Begünstigung nicht verloren geht, darf der Zusammenschluss allerdings von den Mitgliedern lediglich den (anteiligen) Kostenersatz fordern. Zudem dürfen keine ausländischen Gesellschaften beteiligt sein.

Zwischenbankbefreiung

Leistungen zwischen Unternehmern können ebenfalls steuerfrei belassen werden, wenn sie überwiegend steuerfreie Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze (auch untereinander „Finanzkonglomerat“) tätigen. Diese Leistungen müssen unmittelbar den steuerfreien Leistungen der Unternehmer dienen. Die Befreiung greift nur zwischen Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben.

Die Kostenerstattung ist – anders als bei der Zusammenschlussbefreiung – nicht auf den aliquoten Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt. Somit ist beispielsweise die Spezialisierung einer Bank auf Rechenzentrumleistungen möglich, welche auch in eine gesonderte Zweigniederlassung verlagert werden können. Die Zweigniederlassung kann diese Leistungen auch an andere inländische Banken steuerfrei erbringen. Eine Auslagerung in einen gesonderten Rechtsträger ist allerdings nur dann zielführend, wenn dieser überwiegend steuerfreie Finanzdienstleistungen erbringt.

Umsatzsteuerliche Strukturierung von Leistungen

Dabei handelt es sich um die Möglichkeit, die Struktur der bezogenen Leistungen unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidungen derart zu gestalten, dass diese steuerfrei sind. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer nicht zum Kostenfaktor. Da die Einzelentscheidungen des EuGH jedoch

im Detail stark variieren, kann keine allgemein gültige Aussage zur Steuerfreiheit einer ausgelagerten Leistung getroffen werden. Die Strukturierung von Leistungen bzw. die Beurteilung, ob eine Leistung im Rahmen von Outsourcing steuerfrei belassen werden kann, muss daher immer im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in den einzelnen Staaten erfolgen.

Zusammenfassung

Innerhalb Österreichs lässt sich Outsourcing ohne Umsatzsteuerbelastung mittels einer Organschaft oder durch die Zusammenschluss- bzw. Zwischenbankbefreiung erreichen. Nicht übersehen werden darf allerdings, dass insbesondere bei Umstrukturierungen auch Auswirkungen auf umsatzsteuerliche Gestaltungen bedacht werden müssen. Denn durch die neue Struktur können bestehende Vorteile wie beispielsweise eine umsatzsteuerliche Organschaft ihre Wirksamkeit verlieren.

Im Ausland werden gleiche umsatzsteuerliche Gestaltungen in der Regel unterschiedlich interpretiert. Eine Lösung, die bei einer österreichischen Gesellschaft erfolgreich angewandt wird, kann daher nicht ungeprüft auf eine Tochter oder Niederlassung im Ausland übertragen werden. Im schlimmsten Fall führt dies zur Umsatzsteuerbelastung im Ausland ohne Vorsteuerabzug im Inland.

Durch das hohe Tempo im Finanzdienstleistungsbereich besteht bei den veralteten umsatzsteuerlichen Regeln umfangreicher Harmonisierungsbedarf. Die Europäische Kommission und der EuGH sind deshalb im Bereich der Umsatzsteuer, und dort besonders in der Finanzdienstleistungsbranche, sehr aktiv. Im Rahmen des PwC Financial Services Netzwerks werden diese Entwicklungen beobachtet und in regelmäßigen Abständen von PwC-Spezialisten aus verschiedenen Ländern besprochen. Durch diesen internationalen Austausch erlangen wir umfassende Kenntnis der Chancen und Risiken, die sich aus diesen Entwicklungen ergeben, und können unsere Klienten somit zeitnah informieren und ihnen zum entscheidenden Wettbewerbsvorteil verhelfen.

Der Autor



Mag. Christoph Wagner

Christoph Wagner hat mehr als vier Jahre Erfahrung in der steuerlichen Beratung nationaler und internationaler Klienten bei PricewaterhouseCoopers Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Umsatzsteuer und andere indirekte Steuern und Abgaben.

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Überschussbeteiligung und stille Reserven

Mögliche Auswirkungen des Urteils vom 26. Juli 2005 des BvG Karlsruhe

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Karlsruhe (1 BvR 80/95, vom 26. Juli 2005) zur kapitalbildenden Lebensversicherung hat in der Öffentlichkeit allgemeine Beachtung gefunden. Im Kern geht es dabei um die Problematik der Beteiligung der Versicherungsnehmer an der Wertentwicklung des Vermögens (insbesondere der stillen Reserven), welches beim Versicherer mit den gezahlten Versicherungsprämien gebildet worden ist.

Der Gesetzgeber ist gefordert, bis zum 31. Dezember 2007 geeignete Neuregelungen zu treffen, deren Auswirkung auch auf bereits bestehende Verträge zu prüfen ist. Der Artikel befasst sich mit möglichen Konsequenzen für die Kapitallebensversicherung.

Tipps

PwC Newsletter

Financial Services VAT Alert

Der Newsletter verfolgt unter anderem die EuGH-Judikatur zur Rechtssache Arthur Andersen & Co, in der entschieden wurde, dass die Steuerbefreiung für Versicherungsumsätze nicht auf Back Office-Leistungen anzuwenden ist.

Issue 1, November 2004:

Report on European Court of Justice Hearing Andersen Case: VAT Treatment of Insurer's Back Office Activities

Issue 4, March 2005:

ECJ Ruling Anderson Case: Outsourcing of Back Office Activities

Issue 8, May 2005:

The Post Andersons Environment across Europe

Alle bisherigen Ausgaben finden Sie unter www.pwc.com/at/vatalert, wo Sie auch unseren E-Mail-Service bestellen können.

Unsere Leistungen zum Thema

Outsourcing und Umsatzsteuer

Bestellen Sie unseren Folder bei: sabrina.weissenbaeck@at.pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Sabrina Weissenbäck, sabrina.weissenbaeck@at.pwc.com,

Tel.: 01/501 88-3643, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.